

Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung von Vorgärten und Garagen und zur Anbringung von Werbeanlagen

vom 23. Januar 1995
i.d.F. der letzten Änderung vom 21. September 2001

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund von Art. 98 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (BayRS 2132-1-I) folgende

Satzung :

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- (2) Soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abweichende Regelungen von dieser Satzung getroffen wurden oder werden, gehen diese den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Vorgarten i.S. dieser Satzung ist derjenige unbebaute Teil des Grundstücks, der begrenzt wird durch die Grundstücksgrenze entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und einer zu dieser Grundstücksgrenze parallel verlaufenden Linie im Abstand von 5,00 Meter.
- (2) Für Werbeanlagen gilt die Begriffsdefinition der Art. 12 BayBO entsprechend.

§ 3 Gestaltung von Vorgärten

- (1) Vorgärten sind zu begrünen.
Ausgenommen hiervon sind die notwendigen Flächen für Zugänge und Zufahrten.
- (2) Die Errichtung baulicher Anlagen oder von Anlagen, die nach Art. 2 BayBO als solche gelten, im Vorgarten ist unzulässig.

Dies gilt insbesondere für Garagen, Stellplätze, sonstige Nebengebäude und Rampenbauwerke für Tiefgaragen.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für Abfallbehälter sowie für Anlagen, die der örtlichen Versorgung mit Elektrizität, Wärme, Gas und Wasser dienen.

§ 4 Anbringen von Werbeanlagen

- (1) In allgemeinen und reinen Wohngebieten sowie in Misch- und Dorfgebieten i.S. d. §§ 3 - 6 BauNVO ist das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen nicht zulässig.

- a) an Einfriedungen,
- b) in Vorgärten
- c) auf und über Dachflächen und Traufen,
- d) auf Verkehrs-, Grün- und Freiflächen.

(2) Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 qm für freie Berufe und Handwerksbetriebe an der Stätte der Leistung sind in den Absatz 1 genannten Gebieten an Hauswänden zulässig.

§ 5

Gestaltung von Garagen und Nebengebäuden

- (1) Dächer von Garagen und sonstigen Nebengebäuden sind der Umgebungsbebauung anzupassen.
- (2) Die Dachneigung von maximal 50° darf nicht überschritten werden.

§ 6

Abweichungen

Für Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung gilt Art. 77 BayBO.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung können gemäß Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO mit Geldbuße bis zu 500.000,-- € geahndet werden,.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.